Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3585

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

»EG-Dok. 10465/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß vom .... über den Abschluß der multilateralen Übereinkommen im Anschluß an die Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 hat der Rat im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft insbesondere das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen gebilligt, dessen Ziel es ist, einen internationalen Rahmen von Rechten und Pflichten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge festzulegen, um eine größere Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels zu erreichen.

Die Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 hat eine Koordinierung der nationalen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge herbeigeführt, um gleiche Bedingungen für die Beteiligung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in allen Mitgliedstaaten zu schaffen.

Hinsichtlich der sich für die Gemeinschaft aus der Annahme des vorgenannten Übereinkommens ergebenden Rechte und Pflichten ist die in diesem Übereinkommen definierte Regelung auf Bieter und Erzeugnisse aus Drittländern anwendbar.

Einige Bestimmungen dieses Übereinkommens führen günstigere Bedingungen für die Bieter ein, als in der Richtlinie 77/62/EWG vom 21. Dezember 1976 vorgesehen sind.

Die für Unternehmen der Mitgliedstaaten aufgrund der Bestimmungen des EWG-Vertrages bestehenden Möglichkeiten für den Zugang zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Gemeinschaft müssen mindestens ebenso günstig sein wie die im Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen für die Unternehmen der Drittländer, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben, vorgesehenen Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Aufträgen innerhalb der Gemeinschaft.

Daher ist es erforderlich, die Bestimmungen der Richtlinie 77/62/EWG vom 21. Dezember 1976 den Bestimmungen dieses Übereinkommens anzugleichen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie müssen anhand der Ergebnisse der in Artikel IX Abs. 6 des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vorgesehenen Neuverhandlungen überprüft werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/62/EWG des Rates wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) gelten als „öffentliche Auftraggeber"
— die Stellen, die unter Artikel 1 Abs. 1 c) des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen ausgearbeiteten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fallen;

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

— die Gebietskörperschaften und die in Anhang I zu dieser Richtlinie aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder – in den Mitgliedstaaten, die diesen Begriff nicht kennen – die dort aufgeführten gleichwertigen Einrichtungen;".

2. Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Die Abschnitte II, III und IV sowie Artikel 6 finden nach Maßgabe des Artikels 4 auf öffentliche Lieferaufträge Anwendung,

— deren Gesamtwert bei den in Artikel 1 Buchstabe b erster Gedankenstrich genannten öffentlichen Auftraggebern die in Artikel 1 Abs. 1 b) des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen ausgearbeiteten Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen genannte Schwelle erreicht oder übersteigt;

— deren geschätzter Auftragswert, Mehrwertsteuer nicht einbegriffen, sich bei den unter Artikel 1 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich fallenden öffentlichen Auftraggebern auf mindestens 200 000 Europäische Rechnungseinheiten beläuft."

3. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f wird gestrichen

4. Artikel 6 wird um den folgenden neuen Absatz 3 ergänzt:

„Die öffentlichen Auftraggeber fertigen einen schriftlichen Bericht über jeden nach Absatz 1 Buchstabe a bis e vergebenen Auftrag an. Jeder Bericht enthält den Namen des öffentlichen Auftraggebers, den Wert und die Art des Vertrages sowie den Namen des Auftragnehmers und gibt an, welche der in Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Bedingungen bei der Auftragsvergabe gegeben waren. Dieser Bericht verbleibt bei dem betreffenden öffentlichen Auftraggeber und steht der Kommission und über sie dem Beratenden Ausschuß für öffentliche Aufträge zur Verfügung."

5. Artikel 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei den offenen Verfahren beträgt die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote mindestens 30 Tage, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung an."

6. Artikel 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei den nicht offenen Verfahren beträgt die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 30 Tage, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung an."

7. Artikel 11 wird um den folgenden Absatz 1 bis ergänzt:

„Die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen sind von den in Artikel 1 Buchstabe b erster Gedankenstrich genannten öffentlichen Auftraggebern oder von den zuständigen Stellen den Bewerbern, die einen entsprechenden Antrag stellen, binnen vier Werktagen nach Eingang dieses Antrages zuzusenden."

8. Artikel 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die vom öffentlichen Auftraggeber festzusetzende Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an."

9. Artikel 19 Abs. 1 wird um den folgenden neuen Unterabsatz ergänzt:

„Die in Artikel 1 Buchstabe b erster Gedankenstrich genannten öffentlichen Auftraggeber erlauben es jedem anderen Bewerber, der einen entsprechenden Antrag stellt, ein Angebot abzugeben, sofern das in Artikel 17 genannte Verfahren zur Prüfung der fachlichen Eignung rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Die Zahl dieser Unternehmen wird nur durch die Notwendigkeit eingeschränkt, das wirksame Funktionieren des Mechanismus für die Auftragsvergabe zu gewährleisten."

10. Einführung eines neuen Kapitels 3 „Information und Prüfung" aus den beiden folgenden Artikeln in Abschnitt IV:

„Artikel 25 bis

Die in Artikel 1 Buchstabe b erster Gedankenstrich genannten öffentlichen Auftraggeber

— teilen jedem Bewerber, der einen entsprechenden Antrag stellt, unverzüglich die Gründe mit, aus denen er nicht zur Angebotsabgabe eingeladen oder zugelassen wurde;

— unterrichten unverzüglich und in keinem Fall später als sieben Werktage nach der Zu-

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. November 1979 – 14 – 680 70 – E – Ha 151/79.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. November 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

schlagserteilung die erfolglosen Bieter durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung davon, daß der Zuschlag erteilt worden ist;

— übermitteln jedem erfolglosen Bieter, der einen entsprechenden Antrag stellt, unverzüglich sachdienliche Angaben über die Gründe, aus denen sein Angebot nicht berücksichtigt worden ist, einschließlich der charakteristischen Merkmale und relativen Vorteile des ausgewählten Angebots sowie des Namens des erfolgreichen Bieters;

— bezeichnen eine Stelle, die damit beauftragt wird, erfolglosen Bietern, die mit der Erklärung für die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes nicht zufrieden sind oder weitere Fragen zur Zuschlagserteilung haben, zusätzliche Auskünfte zu erteilen;

— führen unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 169 und 170 des Vertrags und des Beschlusses des Rates vom 26. Juli 1971 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge in der Fassung des Beschlusses 77/63/EWG vom 21. Dezember 1976 Verfahren für die Anhörung und Prüfung von Beschwerden ein, die sich im Zusammenhang mit einer der Phasen der Zuschlagserteilung ergeben können.

Artikel 25 ter

Im Hinblick auf die in Artikel 1 Buchstabe b erster Gedankenstrich genannten öffentlichen Auftraggeber gilt:

— Der Mitgliedstaat eines erfolglosen Bieters kann unbeschadet der Bestimmungen des Beschlusses des Rates vom 26. Juli 1971 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge in der Fassung des Beschlusses des Rates 77/63/EWG vom 21. Dezember 1976 zusätzliche Auskünfte über die Zuschlagserteilung einholen, soweit dies notwendig ist, um sicherzugehen, daß der Auftrag ordnungsgemäß und unparteiisch vergeben worden ist. Zu diesem Zweck erteilt der Mitgliedstaat des betreffenden öffentlichen Auftraggebers Auskunft über die charakteristischen Merkmale und relativen Vorteile des ausgewählten Angebots sowie über den Zuschlagspreis. Der Mitgliedstaat des erfolglosen Bieters darf die letztgenannte Auskunft weitergeben, sofern er von diesem Recht mit Zurückhaltung Gebrauch macht. Sollte die Weitergabe dieser Auskunft den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so darf diese Auskunft nur nach Anhörung und mit Zustimmung des Mitgliedstaates weitergegeben werden, der die Auskunft erteilt hat.

— Verfügbare Angaben über einzelne Zuschlagserteilungen sind jedem anderen Mitgliedstaat mitzuteilen, der einen entsprechenden Antrag stellt.

— Vertrauliche Angaben, die aufgrund dieses Artikels zur Verfügung gestellt werden und die die Durchführung von Rechtsvorschriften behindern oder sonstwie dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Wirtschaftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen sollten oder einen lauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen könnten, dürfen ohne förmliche Genehmigung durch den Mitgliedstaat, der sie geliefert hat, nicht weitergegeben werden."

Artikel 2

Die Kommission wird untersuchen, ob diese Richtlinie anhand der Ergebnisse der in Artikel IX Abs. 1 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen geschlossenen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vorgesehenen Neuverhandlungen überprüft werden muß, und wird dem Rat gegebenenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1981 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

BEGRÜNDUNG

I. Allgemeine Überlegungen

1. Zweck der Richtlinie des Rates 77/62/EWG vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge ist es, durch die Einführung gleicher Bedingungen für die Beteiligung bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge in den Mitgliedstaaten eine größere Transparenz im Interesse eines besseren Funktionierens des Gemeinsamen Marktes zu schaffen. Die Richtlinie ist auf öffentliche Lieferaufträge einer gewissen Höhe anwendbar, die von den Staaten, den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder den Gebietskörperschaften vergeben werden, und unterstellt sie Gemeinschaftsverfahren, die insbesondere dazu bestimmt sind, die Ausschreibungen allgemeiner bekanntzumachen und objektive Kriterien für die Beteiligung und Vergabe der Lieferaufträge aufzustellen.

2. Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT hat sich die Gemeinschaft bereit erklärt, auf der Grundlage effektiver Gegenseitigkeit einen größeren Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf internationaler Ebene auszuhandeln. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen zeigen, daß das Ziel, alle Vertragsvorbehalte für nationale Unternehmen sowie Preispräferenzen zu deren Gunsten zu beseitigen, deswegen nur teilweise erreicht wird, weil im Gegensatz zur Richtlinie 77/62/EWG nur die öffentlichen Auftraggeber auf zentraler oder föderaler Ebene eine solche Verpflichtung gegenüber den Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens eingehen. Hinsichtlich der Verfahren und der Transparenz führt das Übereinkommen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen zu einer Regelung, die sich der vom Rat in der Gemeinschaftsrichtlinie verabschiedeten Regelung annähert.

3. Da die Anwendung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen als solches nicht zu einer Änderung des Gemeinschaftsrechts führen würde, das ja nur den Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf innergemeinschaftlicher Ebene regelt, stellt sich das Problem, einen Ausweg aus der Situation zu finden, in der die öffentlichen Auftraggeber, die gleichzeitig in der Richtlinie und in dem Übereinkommen genannt werden, zwei Regelungen anzuwenden hätten, die sich nur schwer, wenn nicht unmöglich, vereinbaren lassen.

4. Bei der Suche nach einer angemessenen Lösung dieses Problems hat sich die Kommission einerseits von dem Anliegen, den gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand in diesem Bereich auch nicht teilweise aufzugeben, und andererseits von dem Wunsch, die Richtlinie als einziges Mittel zur Öffnung der Märkte innerhalb der Gemeinschaft beizubehalten, leiten lassen. Aus diesem Grund hat sie sich gemäß den in ihrem Bericht über die Genfer multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT (KOM[79]514 endg. vom 8. Oktober 1979) bekanntgegebenen Zielsetzungen für ein Konzept entschieden, das darin besteht, die Bestimmungen der Richtlinie 77/62/EWG dort denjenigen des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen anzugleichen, wo letztere den Unternehmen in dem von beiden Regelungen erfaßten Bereich größere Vorteile einräumen.

II. Prüfung der Artikel

Artikel 1

1. Ziffer 1 ändert die Definition in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 77/62/EWG, um die unter das Übereinkommen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen (Artikel I Abs. 1 c) fallende – etwas größere – Anzahl der öffentlichen Auftraggeber zu erfassen. Die Unterteilung in zwei Gruppen von öffentlichen Auftraggebern ist notwendig, um einige der vorgeschlagenen Änderungen nur auf die öffentlichen Auftraggeber des ersten Gedankenstrichs anwenden zu können.

2. Ziffer 2 gleicht den Schwellenwert der betreffenden Aufträge nur für die öffentlichen Auftraggeber von Ziffer 1 erster Gedankenstrich dem des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen (Artikel I Absatz 1 b) an, der bei rund 160 000 ERE liegt. Für die anderen öffentlichen Auftraggeber des zweiten Gedankenstrichs liegt der Schwellenwert unverändert bei 200 000 ERE.

3. Ziffer 3 sieht hinsichtlich der an Börsen notierten und gekauften Lieferungen den Wegfall einer Ausnahme zu den Gemeinschaftsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge vor. Diese Lieferungen werden den Ausschreibungsverfahren des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen (Artikel V Abs. 15) unterstellt.

4. Ziffer 4 nimmt die Verpflichtungen von Artikel V Abs. 16 des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen auf und ermöglicht eine größere Transparenz der nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 77/62/EWG von allen öffentlichen Auftraggebern vergebenen Aufträge.

5. Die Ziffern 5, 6 und 8 gleichen die in der Richtlinie 77/62/EWG festgelegten Verfahrensfristen für die Vergabe der Aufträge den etwas längeren Fristen des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen (Artikel V Abs. 10) an.

6. Die Ziffern 7 und 9 berücksichtigen einige Besonderheiten des in Artikel V Abs. 7 des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen vorgesehenen selektiven

Verfahrens. Obwohl die Umsetzung dieser Bestimmungen zu zusätzlichen Verpflichtungen für die in Ziffer 1 erster Gedankenstrich genannten öffentlichen Auftraggeber führt, hat sie sich als notwendig erwiesen, um zu gewährleisten, daß die Unternehmen der Mitgliedstaaten gegenüber den Unternehmen aus Drittländern, die Unterzeichner des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen sind, nicht benachteiligt werden.

7. Ziffer 10 enthält in Artikel 25 bis eines neuen Kapitels von Abschnitt IV der Richtlinie 77/62/EWG die den Absätzen 2 bis 5 des Artikels VI des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen entnommenen geeigneten Bestimmungen, die es den Unternehmen der Mitgliedstaaten, die bei einer Ausschreibung nicht berücksichtigt wurden, ermöglichen, die gleichen Auskünfte über die Vergabe eines Auftrags zu erhalten wie die Unternehmen eines Drittlandes, das Unterzeichner des Übereinkommens ist. In dem gleichen Bestreben, für größere Transparenz zu sorgen, führt der den Absätzen 6 bis 8 des Artikels VI dieses Übereinkommens entnommene Artikel 25 ter einen neuen Mechanismus für den Austausch vertraulicher Auskünfte zwischen den Regierungen ein.

Artikel 2

Die Kommission behält sich ausdrücklich die Möglichkeit vor, dem Rat im Licht der Ergebnisse der in Absatz 6 des Artikels IX des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen angekündigten Verhandlungen, die die Erweiterung und Verbesserung des genannten Übereinkommens zum Gegenstand haben, angemessene Vorschläge für die Änderung dieser Richtlinie zu machen.

Artikel 3

Der Zeitpunkt für die Anwendung dieser Richtlinie soll mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen übereinstimmen. Es würde nämlich den Bestimmungen des EWG-Vertrages zuwiderlaufen, wenn Drittländern vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen an gegenüber den Unternehmen der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft Vorteile eingeräumt würden.